



BESCHLUSS

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

vertreten durch:

Beklagte Partei

vertreten durch:

Dr. Jörg Schröck
Landshuter Allee 8-10
D-80637 München

Wegen:

Scheidung

Das gegenständliche Verfahren wird bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Amtsgerichtes Gelnhausen über die Zuständigkeit in der Ehesache unterbrochen.

BEGRÜNDUNG:

Die Streitteile haben am 13.08.2010 vor dem Standesamt zu Nr. die Ehe geschlossen. Der Kläger ist Österreicher, die Beklagte ist deutsche Staatsbürgerin.

Der Kläger brachte am 10.08.2015 am Bezirksgericht Krems an der Donau die Scheidungsklage gegen die Beklagte ein.

Die Beklagte beantragte die Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens und brachte vor, sie habe bereits am 22.07.2015 über ihre Anwaltskanzlei beim nach deutschem Recht zuständigen Familiengericht Gelnhausen in Verbindung mit Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe eine Scheidungsantragsschrift wider den hier Klagenden eingereicht. Der Scheidungsantrag sei nicht unter der Bedingung der Verfahrenskostenhilfe eingebracht worden. Das Scheidungsverfahren sei unter dem AZ 61 F 731/15 S anhängig, es sei daher das Familiengericht Gelnhausen zuständig über die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichtes zu entscheiden.

Der Kläger bestritt und brachte vor, die Beklagte habe zu ihrem Antrag an das Amtsgericht Gelnhausen auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe vom 22.07.2015 lediglich einen Entwurf über die beabsichtigte Scheidungsantragsschrift vorgelegt.

Das Bezirksgericht Krems an der Donau hat sein Scheidungsverfahren mit Beschluss vom 19.10.2015 (ON 7) bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Amtsgerichtes Gelnhausen über die Zuständigkeit der Ehesache unterbrochen mit der Begründung, die Beklagte habe die Scheidung unabhängig davon, ob ihr Verfahrenskostenhilfe gewährt werde, begehrt.

Mit Beschluss vom 25.04.2016 hob das Landesgericht Krems an der Donau zu 2 R 143/15 i den oben genannten Beschluss auf und trug dem Erstgericht insoweit eine Verfahrensergänzung auf, als es die Voraussetzungen für eine Aussetzung des Verfahrens genau zu prüfen habe indem es Einsicht in die hierfür maßgeblichen Teile des Aktes 61 F 731/15s des Amtsgerichtes Gelnhausen nehme, da sich aus den bisher vorgelegten Urkunden nicht entnehmen lasse, ob der Scheidungsantrag unter der Bedingung erhoben worden sei, dass Verfahrenskostenhilfe bewilligt werde oder nicht (ON 12).

Im Rechtshilfeersuchen vom 7.6.2016 (ON 13) an das Amtsgericht Gelnhausen wurde daher die gegenständliche Rechtssache dargelegt, um Übersendung der im Verfahren 61 F 731/15S einleitenden Schriftsätze ersucht sowie um Mitteilung, ob der hier beklagten, in Deutschland klagenden, Partei die Prozesskostenhilfe bewilligt wurde und ob und seit wann ein Scheidungsverfahren zwischen den Ehegatten in Deutschland anhängig sei. Das Amtsgericht Gelnhausen übermittelte daraufhin am 02.08.2016, hg eingelangt am 08.08.2016, seinen aktuellen Schriftverkehr mit den Streitteilen (ON 14).

Nach Übermittlung dieser Schriftstücke an die Streitteile zur allfälligen Äußerung brachte der Kläger vor, eine beim Amtsgericht Gelnhausen vorgenommene Akteneinsicht habe ergeben, dass im dortigen Akt der Scheidungsantrag mit keinem Eingangsvermerk versehen worden sei sondern lediglich der Antrag auf Verfahrenskostenhilfe. Unter dessen Eingangsstempel seien als Beilagen der Ehescheidungsantrag, dreifach, sowie der Erklärungsvordruck für die Verfahrenskostenhilfe angeführt worden. Dem Kläger sei bis dato der Scheidungsantrag nicht zur Äußerung zugestellt worden sondern habe sich das Amtsgericht Gelnhausen sich ausschließlich mit dem Verfahren zu Erlangung der Verfahrenskostenhilfe befasst. Deswegen dürften die Rechtsanwälte B (der dort klagenden, hier beklagten Partei

) in ihrem Schreiben vom 29.6.2016 (ON 14) die Erledigung des Antrags auf Verfahrenskostenhilfe urgiert haben. Erst am 2.9.2016 sei dem deutschen Einvernehmensanwalt des Vertreters des Klägers (dort Beklagten) vom Amtsgericht Gelnhausen ein Schriftsatz des Vertreters der Beklagten (dort Klägerin) Dr. Schröck vom 30.8.2016 zu Äußerung übermittelt worden. Mit diesem sei zu 61 F 1226/16 ein neues Verfahren eingeleitet worden, was daraus ersichtlich sei, dass das Schriftstück die

Seitenzahlen 1 – 3 erhalten hätte. Auf Seite 3 werde Bezug auf den „heute“ bei Gericht eingereichten Scheidungsantrag Bezug genommen. Da dieses Schreiben vom 30.8.2016 datiert sei, sei daraus zu schließen, dass erst an diesem Tag der Scheidungsantrag eingereicht worden sei.

Aufgrund der vorgelegten Urkunden steht nun nachstehendes fest:

Die Beklagte brachte am 22.07.2015, beim Amtsgericht Gelnhausen eingelangt am 23.07.2015, mit gesonderten Schriftsätzen einen Antrag auf Ehescheidung und einen Antrag auf Verfahrenskostenhilfe ein. Der Antrag auf Ehescheidung enthält keinen Hinweis, dass er nur unter der Bedingung der Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe begehrt werde. Das Amtsgericht Gelnhausen versah offensichtlich fälschlich nur den Verfahrenskostenhilfeantrag mit einen Eingangstempel und legte den Scheidungsantrag als Beilage dazu und stellte nur den Verfahrenskostenhilfeantrag am 17.8.2015 dem hier Kläger, dort Antragsgegner, zur Äußerung zu, anstatt sogleich auch das Scheidungsverfahren einzuleiten. Das Verfahrenskostenhilfeverfahren war unter dem Aktenzeichen 61 F 731/15 S anhängig.

Der Kläger brachte am 10.8.2016 die gegenständliche Scheidungsklage ein und warteten dann offensichtlich alle Parteien ab, was hier weiter geschieht.

Aufgrund des Rechtshilfeersuchen des Bezirksgerichtes Krems und einer Anfrage des Beklagtenvertreters wurde das Amtsgericht Gelnhausen sich anscheinend seines Fehlers bewusst, nämlich dass es den Scheidungsantrag übersehen hatte. Es teilte dem Vertreter der Beklagten mit Schreiben vom 2.8.2016 mit, dass der Scheidungsantrag und der Verfahrenskostenhilfeantrag am 23.7.2015 beim Amtsgericht eingelangt waren und es nun von seiner internationalen und örtlichen Zuständigkeit ausgehe. Es prüfe nun den Verfahrenskostenhilfeanspruchs der Antragstellerin und weise darauf hin, dass die Bewilligung dessen gegenüber einem Anspruch auf Verfahrenskostenvorschuss nachrangig sei. Es fehle bis dato eine Darlegung, dass ein solcher nicht zu erlangen sei und werde diesbezüglich eine Frist von zwei Wochen gesetzt. Dieses Schreiben leitete das Amtsgericht in Beantwortung des Rechtshilfeersuchens an das BG Krems weiter (ON 14).

Mit Eingabe vom 30.8.2016 beantragte daraufhin der Beklagtenvertreter (dort Antragstellerinvertreter) beim Amtsgericht Gelnhausen den Antragsgegner (hier Kläger) unter Bezugnahme auf den beim Familiengericht eingereichten Scheidungsantrag zur Bezahlung eines Prozesskostenvorschuss zu verpflichten. In seiner Begründung nimmt er Bezug auf den „heute“ bei Gericht eingereichten Scheidungsantrag, wobei davon auszugehen ist, dass er dabei Muster verwendete und das „heute“ vergaß herauszustreichen.

Zu diesen Feststellungen gelangte das Gericht durch Einsicht in die vorgelegten Urkunden und die Angaben des Klägers in seiner Äußerung vom 14.9.2016. Das das Amtsgericht

Gelnhausen den korrekt am 22.7.2015 eingebrachten Scheidungsantrag übersehen hatte ergibt sich einerseits aus dem vom Amtsgericht mitgesandtem Schreiben der Rechtsanwältin B an das Amtsgericht, in welchem diese, offensichtlich auf Anfrage des Amtsgerichts selbst, mitgeteilen, dass man per 22.07.2015 eine vollständig ausgefertigte und unterzeichnete Scheidungsantragsschrift nebst Verfahrenskostenhilfegesuch gefertigt und auf dem Postweg zum Amtsgericht Gelnhausen ausgebracht hatte. Das Amtsgericht schrieb daraufhin am 2.8.2016 an den Beklagtenvertreter Dr. Schröck und bestätigte ihm, dass der Scheidungsantrag gemeinsam mit dem Verfahrenskostenhilfeantrag der Antragsstellerin (hier Beklagten) am 23.07.2015 und somit vor dem Antrag des Antragsgegners (hier Klägers) und auch nicht unter der Bedingung der Gewährung der Verfahrenskostenhilfe gestellt worden sei und dass es nunmehr von seiner internationalen und örtlichen Zuständigkeit ausgehe (ON 14). Im Zusammenhang damit, dass der Klagevertreter bei Einsicht in den Akt beim Amtsgericht Gelnhausen feststellen konnte, dass nur der Verfahrenshilfeantrag mit Eingangstempel versehen worden war und der (dreifach eingebrachte !) Scheidungsantrag damals nur als Beilage erfasst worden war, bestätigt den Eindruck, dass dem Gericht diesbezüglich ein Fehler passiert war.

Rechtlich folgt daraus:

Wie festgestellt ist der Kläger Österreicher und lebt in Österreich, die Beklagte ist Deutsche und lebt in Deutschland. Da nicht sowohl in Deutschland als auch in Österreich ein Scheidungsverfahren zwischen den Streitteilen durchgeführt werden kann, ist zu klären, welches Gericht zuständig ist. Die Frage der Zuständigkeit in der gegenständlichen Rechtssache richtet sich nach Art 3 EuEheVO (Brüssel II a-VO), die Frage welches Gericht dies zu prüfen hat, nach Art 19 leg cit.

Art. 3. EuEheVO regelt:

(1) Für Entscheidungen über die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder die Ungültigerklärung einer Ehe, sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig,

a) in dessen Hoheitsgebiet

- beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder
- die Ehegatten zuletzt beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern einer von ihnen dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
- der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
- im Fall eines gemeinsamen Antrags einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt

hat oder

– der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn er sich dort seit mindestens einem Jahr unmittelbar vor der Antragstellung aufgehalten hat, oder

– der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn er sich dort seit mindestens sechs Monaten unmittelbar vor der Antragstellung aufgehalten hat und entweder Staatsangehöriger des betreffenden Mitgliedstaats ist oder, im Fall des Vereinigten Königreichs und Irlands, dort sein „domicile“ hat;

b) dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten besitzen, oder, im Fall des Vereinigten Königreichs und Irlands, in dem sie ihr gemeinsames „domicile“ haben.

Art. 19. EuEheVO regelt:

(1) Werden bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Anträge auf Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe zwischen denselben Parteien gestellt, so setzt das später angerufene Gericht das Verfahren von Amts wegen aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts geklärt ist.

(3) Sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht, erklärt sich das später angerufene Gericht zugunsten dieses Gerichts für unzuständig.

In diesem Fall kann der Antragsteller, der den Antrag bei dem später angerufenen Gericht gestellt hat, diesen Antrag dem zuerst angerufenen Gericht vorlegen.

Wie nun dezidiert festgestellt hat die Beklagte bereits am 23.07.2015 einen Scheidungsantrag eingebracht, der Kläger eine Klage am 10.08.2015. Dass das angerufene Amtsgericht den Scheidungsantrag nicht sogleich behandelt bzw vergessen hat, einen Eingangsvermerk darauf zu machen, kann der Beklagten (dort Antragstellerin) nicht zum Nachteil gereichen. Wie festgestellt, ist das deutsche Gericht seiner Versäumnis nachgekommen und nun selbst der Ansicht, das es für die Ehescheidung zuständig sein wird. Es hat daher gemäß Art 19 EuEheVO jedenfalls das Amtsgericht Gelnhausen zuerst über seine Zuständigkeit zu entscheiden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Bezirksgericht Krems an der Donau, Abteilung 10
Krems/Donau, 21. November 2016
Mag. Alexandra Groiss, RichterIn

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

